

Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

INTER Versicherungsgruppe

Version 1.0 - Stand: 12/2023

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die differenzierte Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Bericht gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Einleitung

Über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Mit dem [Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten](#) (LkSG) ist erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in den Lieferketten rechtlich verbindlich geregelt. Konkret verpflichtet das LkSG Unternehmen, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die zu erfüllenden Pflichten sind nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abgestuft, je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbereich, einen direkten Vertragspartner oder einen mittelbareren Zulieferer handelt.

Das Gesetz gilt seit dem 01.01.2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Ab dem 01.01.2024 sind Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten betroffen.

Die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Über die INTER Versicherungsgruppe

Die INTER Versicherungsgruppe (INTER) ist ein unabhängiger Konzern, der eine umfassende Produktpalette für Privat- und Gewerbekunden anbietet. Spezielle Angebote richten sich insbesondere an Ärzte und Handwerker.

An der Spitze steht der INTER Versicherungsverein aG (INTER Verein). Er nimmt im Wesentlichen eine Holdingfunktion für die unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Tochtergesellschaften wahr. Dies sind insbesondere die INTER Krankenversicherung AG (INTER Kranken), die INTER Lebensversicherung AG (INTER Leben), die INTER Allgemeine Versicherung AG (INTER Allgemeine), die Bausparkasse Mainz AG (BKM) sowie die beiden polnischen Versicherer TU INTER Polska S.A. und TU INTER-ZYCIE Polska S.A.

Die INTER kooperiert zudem umfassend mit der Freie Arzt- und Medizinkasse der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Polizei VVaG (FAMK).

Die deutschen INTER Versicherungsunternehmen und die BKM sind ausschließlich in Deutschland tätig. Die polnischen INTER Versicherungsunternehmen sind ausschließlich in Polen tätig.

Innerhalb der INTER Versicherungsgruppe sind sowohl die INTER Kranken als auch der INTER Verein unmittelbar aus dem LkSG verpflichtete Unternehmen, wobei das LkSG jeweils ab 01.01.2024 Anwendung findet.

Über diese Grundsatzklärung

Die hier vorliegende Erklärung beschreibt die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG bei der INTER.

Sie gilt für Unternehmen, die zum eigenen Geschäftsbereich des INTER Verein gemäß § 2 Abs. 6 LkSG zählen und auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird.

2. Die Lieferkette der INTER

Als Teile der Lieferkette im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG berücksichtigen die deutschen INTER Versicherungsunternehmen insbesondere

- im Rahmen des eigenen Geschäftsbereichs gemäß § 2 Abs. 6 LkSG die Mitarbeiter im Innendienst und im angestellten Außendienst
- im Rahmen der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gemäß § 2 Abs. 7 und 8 LkSG die Lieferanten und Dienstleister.

Nicht zur Lieferkette im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG gehören bei Versicherungsunternehmen die Kunden und die Kapitalanlage.

3. Die Achtung der Menschenrechte bei der INTER

Die nachhaltigkeitsbezogenen Grundsätze der INTER

Die INTER ist sich ihrer Verantwortung für nachfolgende Generationen bewusst und leistet ihren Beitrag für eine gute gemeinsame Zukunft auf einem besseren Planeten.

Durch ihre Nachhaltigkeitsstrategie, die darin festgelegten Nachhaltigkeitsziele und die damit korrespondierenden Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie ihre Nachhaltigkeitsorganisation hat sie Nachhaltigkeit in ihren Unternehmen verankert.

Die INTER hält alle relevanten gesetzlichen Vorgaben ein und orientiert sich insbesondere an den folgenden Standards und Normen:

- UN Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, UN SDGs), insbesondere
 - Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)
 - Hochwertige Bildung (SDG 4)
 - Geschlechtergleichheit (SDG 5)
 - Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)
 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)
 - Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
- UN Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen)
- UN Principles for Responsible Investment (Prinzipien für verantwortliches Investieren, UN PRI)

Als Mitglieder des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) berücksichtigen die deutschen INTER Versicherungsunternehmen zudem die GDV-Nachhaltigkeitspositionierung.

Die menschenrechtsbezogenen Grundsätze der INTER

Die INTER bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt und setzt die Anforderungen des LkSG um, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in ihrer Lieferkette.

Als in Deutschland bzw. Polen ansässige und tätige Versicherungsgruppe gilt an allen Geschäftsstandorten deutsches bzw. europäisches Recht.

Die Einhaltung der deutschen und europäischen Gesetzgebung zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten und der damit verbundenen Standards im Hinblick auf Menschenrechte und Arbeitsnormen erachtet die INTER als Selbstverständlichkeit. Als Mitglied des Arbeitgeberverbands der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V. (AGV) berücksichtigt die INTER Kranken zudem die tariflich

vereinbarten Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter im Innendienst und im angestellten Außendienst.

Das Thema "Diversität, Chancengleichheit und Inklusion" und entsprechende Maßnahmen sind als Teil des mitarbeiterbezogenen Nachhaltigkeitsziels in der Nachhaltigkeitsstrategie der INTER verankert.

Das Handlungsfeld "Nachhaltiger Einkauf" ist im Nachhaltigkeitsmanagement und der Nachhaltigkeitsorganisation der INTER verankert.

Erwartungen gegenüber Beschäftigten und Geschäftspartnern

Von ihren Beschäftigten erwartet die INTER ein gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten.

Hierbei von grundlegender Bedeutung sind die Binnenrechtsdokumente der INTER. Die Inhalte der Binnenrechtsdokumente sind für alle Adressaten verbindlich. Zu den Binnenrechtsdokumenten zählen Leitlinien, Zentrale Arbeitsanweisungen und Kodizes, insbesondere zu den Themen Compliance, Risikomanagement, Beschaffung und Ausgliederungen.

Von ihren Geschäftspartnern erwartet die INTER ebenfalls ein gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten und insbesondere die Einhaltung der relevanten deutschen und europäischen Gesetze zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten.

4. Das Risikomanagement und die Risikoanalysen der INTER

Überwachung des Risikomanagements

Für die Überwachung des LkSG-bezogenen Risikomanagements zuständig ist die Vorstandsbeauftragte Nachhaltigkeit. Sie informiert die Geschäftsleitung regelmäßig über aktuelle LkSG-bezogene Aktivitäten und Erkenntnisse.

Risikoanalysen

Hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern werden jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen durchgeführt. Bei mittelbaren Zulieferern erfolgen die Risikoanalyse anlassbezogen.

Potenziell relevante menschenrechtliche Risiken

Für die Lieferkette der INTER potenziell relevant sein können insbesondere menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit den folgenden Verboten gemäß § 2 Abs. 2 LkSG:

- Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Verbot der Missachtung der Arbeitsrechte und der Arbeitssicherheit
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Potenziell relevante umweltbezogene Risiken

Für die Lieferkette der INTER potenziell relevant sein können insbesondere umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit den folgenden Verboten gemäß § 2 Abs. 3 LkSG:

- Verbot der Nutzung gesundheitsgefährdender Stoffe
- Verbot des nicht umweltgerechten Umgangs mit Abfällen

5. Die Präventionsmaßnahmen der INTER

Präventionsmaßnahmen mit übergreifender Wirkung

Zu den Maßnahmen zählen

- die Einhaltung aller Vorgaben der relevanten Binnenrechtsdokumente
- die Weiterentwicklung der betroffenen Prozesse und Festlegungen
- die Kommunikation an die Zuständigen und deren Schulung

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern

Zu den Maßnahmen bezüglich der Mitarbeiter im Innendienst und im angestellten Außendienst zählen

- die zuverlässige und faire Bezahlung
- die vielfältigen Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben
- die Antidiskriminierungsvorkehrungen
- die Förderung von Vielfalt und Integration innerhalb der Belegschaft

Zu den Maßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern zählt die Einhaltung der binnenrechtlichen Vorgaben insb. zur Bezugsquellenermittlung und zu Lieferantenbeziehungen.

Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird jährlich sowie ggf. anlassbezogen überprüft.

6. Das Beschwerdeverfahren der INTER

Umsetzung

Das [Hinweisgebersystem](#) der INTER stellt auch das LkSG-Beschwerdeverfahren dar und wurde hierfür erweitert.

Damit wird es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken hinzuweisen sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der INTER in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der INTER entstanden sind.

Die Beschreibungen im Rahmen des Hinweisgebersystems geben u. a. auch die Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 2 LkSG wieder.

Wirksamkeitsprüfung

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen werden bei Bedarf unverzüglich wiederholt.

7. Die Abhilfemaßnahmen der INTER

Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern

Falls die INTER feststellt, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreift sie unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Falls der INTER tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, werden anlassbezogen

- eine Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG durchgeführt
- entsprechende Präventionsmaßnahmen umgesetzt
- ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt
- gegebenenfalls die Grundsatzklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG aktualisiert

Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird jährlich sowie ggf. anlassbezogen überprüft.

8. Die Dokumentation und Berichterstattung der INTER

Umsetzung

Die INTER dokumentiert die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 LkSG intern fortlaufend und bewahrt die Dokumentation ab der Erstellung mindestens sieben Jahre lang auf.

Die INTER veröffentlicht zukünftig jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr auf der [Nachhaltigkeitsseite](#) der INTER Homepage und macht diesen spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich.

Mannheim, den 19.12.2023

INTER Versicherungsverein aG
Der Vorstand

INTER Krankenversicherung AG
Der Vorstand

Svenda Dr. Koryciorz Schillinger